Prüfungsstoff:

1. Fragen

Wann bin ich für fremden Inhalt (Links) verantwortlich und wann nicht?

Was ist ein SLA?

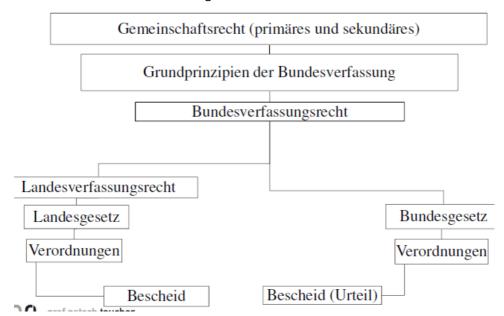
Was muss im Schadenersatzanspruch vorliegen?

Welche Sicherungsmittel?

2. Fallbeispiele

Teil 1. Grundlagen

- 1. Rechtsquellen und Überblick
- 2. Der Stufenbau der Rechtsordnung in Österreich



- Bescheid z.B.: Gewerbeberechtigung, Baugenehmigung
- Verordnungen z.B.: Minister darf Verordnungen erlassen → darf nicht gegen
 Bundesgesetz verstoßen → gilt für alle, wie ein Gesetz
- 3. Die Rechtsakte der EU:
 - EU-Verordnung: "Gesetz der EU", verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedsländern, genießt Vorrang vor nationalem Recht
 - EU- Richtlinie: gibt den Rahmen vor, Mitgliedsländer müssen diesen mit nationalem Recht füllen, überlässt den Mitgliedsländern die Wahl der Mittel
- 4. Internationale Sachverhalte und Zuständigkeit

Teil 2. Vertragsrecht

- 1. Zustandekommen:
 - Verträge sind Rechtsgeschäfte, enthalten Willenserklärungen, die Rechtsfolgen auslösen

2. Formvorschriften:

- Grundsatz der Formfreiheit:

Form der Verträge.

§ 883 ABGB. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

- Formen: Mündlich, schriftlich, notarielle Beurkundung, Notariatsakt
 - Notarielle Beurkundung: Notar hält Tatsachen fest, z.B.: bei Hauptversammlungsbeschlüsse bei der AG
 - Notariatsakt: besondere öffentliche Urkunde; vollstreckbar gestaltet werden;
 z.B.: Gründung einer GmbH, Ehepakte
- Formvorschriften f
 ür bestimmte Verträge → bei Verletzung in der Regel → Nichtigkeit

3. Sicherungsmittel:

→ um Vertragsleistungen abzusichern – je Vertrag gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten!

- Zug-um-Zug-Prinzip
 - Dispositiver (= entscheidend, anordnend) ABGB-Grundsatz für Kauf und Tausch;
 Einrede des nicht erfüllten Vertrags; wenn Vorleistung vereinbart:
 Unsicherheitseinrede
- Aufrechnung (Kompensation)
 - ∨ Voraussetzung: gültige, gleichartige, fällige Forderungen
 → Achtung: Aufrechnungsverbot!!
- Zurückbehaltungsrecht
 - gem. § 471 ABGB allg. f. denjenigen, der Aufwendungen in eine Sache gemacht hat;
 - Unternehmer haben gem. § 369 UGB für Forderungen, die ihm gegen andere Unternehmer aus unternehmensbezogenen Geschäften zustehen, an beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners

Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ein Unternehmer hat für die fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Unternehmer aus den zwischen ihnen geschlossenen unternehmensbezogenen Geschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die mit dessen Willen auf Grund von unternehmensbezogenen Geschäften in seine Innehabung gelangt sind, sofern er sie noch innehat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigentum an dem Gegenstand vom Schuldner auf den Gläubiger übergegangen ist oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen wurde, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.
- (2) Einem dinglich berechtigten Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht nicht.
- (4) Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Pfandrecht:

o eine Sache dient zur Sicherheit bis die Leistung erbracht ist!

Dingliches Recht an Pfandsache, Faustpfandprinzip; sonst Publizitätsakt
 (Eintragung in Bücher, Verständigung von Drittschuldnern) erforderlich

Kaution

 typ. Besicherung f. Dauerschuldverhältnisse (Miete); bei Barkaution geht Eigentum über, es besteht schuldrechtl. Anspruch auf Ausfolgung

Bürgschaft

 Schriftformerfordernis; grds. haftet Bürge nur subsidiär; aber wenn "Bürge und Zahler" kann Gläubiger direkt auf Bürgen greifen; Bürgschaft ist akzessorisch (d.h. ist in ihrem Bestand von Hauptschuld abhängig)

- Garantie

 Schriftformerfordernis; Garant verspricht dem Begünstigten eine Leistung bei Eintritt des Garantiefalls; nicht akzessorisch (d.h. unabhängige Verpflichtung)

- Treuhandschaft

- Rechtsverhältnis, bei dem eine natürliche oder juristische Person (Treugeber)
 einer zweiten Person (Treuhänder) ein Recht unter der Bedingung überträgt, von diesem Recht nicht zum eigenen Vorteil Gebrauch zu machen.
- V.a. bei Liegenschaftstransaktionen üblich; entschärft Vorleistungsrisiko

- Hinterlegung des Source Code

 Auch treuhändig mögl. (etwa bei Lizenzvereinbarungen, zur Absicherung des Insolvenzrisikos)

- Deckungsrücklass, Haftrücklass; v.a. bei Bauprojekten üblich

- Haftrücklass (Zurückbehaltung eines Teils des Entgelts) dient Sicherung von Gewährleistungsansprüchen
- Deckungsrücklass: Sicherstellung gegen Überzahlung bei Abschlagszahlung (max. 5%) bei Bauvorhaben; Grund: der Auftragnehmer könnte ja mehr in der Teilrechnung verrechnen, als er bisher tatsächlich ausgeführt hat. Mit Schlussrechnung wird er zur Rückzahlung fällig oder kann auf Haftungsrücklass angerechnet werden.

- Angeld

- Bekräftigung eines abgeschlossenen Vertrages; wird vom Geber schuldhaft nicht erfüllt, verfällt es; sonst: Nehmer muss doppelten Betrag retournieren; Anzahlung ist im Zweifel kein Angeld
- 4. Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Schadenersatz u. Haftungsmaßstäbe, Produkthaftung)

- Unmöglichkeit

- Anfängliche: liegt schon bei Vertragsabschluss vor
- Nachträgliche: tritt nach Vertragsabschluss ein
- Tatsächliche od. rechtliche Unmöglichkeit; es muss dauerndes (nicht bloß vorübergehendes) Hindernis vorliegen;
- Vom Schuldner zu vertreten → Erfüllungsinteresse (Wert der untergegangenen Gegenleistung abzügl. eigener Leistung)
- Nicht vom Schuldner zu vertreten → Verbindlichkeit wird aufgehoben
- Vom Gläubiger zu vertreten → Gläubiger muss Entgelt leisten

Verzug

 <u>Schuldnerverzug</u>: Vertrag wird nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf bedungene Weise erfüllt

- Objektiv: vom Schuldner nicht verschuldet→ Wahlrecht f. Gläubiger: Erfüllung oder angemessene Nachfrist und Rücktritt
- Subjektiv: vom Schuldner verschuldet→zusätzlich Schadenersatz; bei Erfüllung Verspätungsschaden od. Schadenersatz wegen Nichterfüllung
- Gläubigerverzug: Leistung wird nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf bedungene Weise angenommen

Gewährleistung

- o Erst ab Lieferung/Leistungserbringung möglich (davor: Verzug od. Unmöglichkeit)
- Verschuldensunabhängig; Mangel muss im Zeitpunkt der Übergabe (der Leistung) vorhanden sein; Vermutung des Vorliegens bei Übergabe innerhalb v. 6 Monaten
- o Frist: 2 Jahre f. bewegliche. Sachen; 3 Jahre f. unbewegliche. Sachen
- Sach- od. Rechtsmängel (d.h. Erwerber erhält nicht rechtl. Position, die nach Vertrag geschuldet ist)
- Sache hat nicht ausdrücklich bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften
- Rechtsfolgen (Wandlung; Preisminderung; Verbesserung; Nachtrag des Fehlenden) hängen von Art d. Mangels ab:
 - Wesentlicher / unwesentlicher Mangel :
 - Wesentliche M\u00e4ngel:

Sie hindern den ordentlichen Gebrauch der Ware (z.B. "kochfeste" Wäsche die beim Waschen eingeht).

Unwesentliche Mängel:

Sie hindern den ordentlichen Gebrauch der Ware nicht (z.B. Kratzer an der Kühltruhe)

- Behebbarer / unbehebbarer Mangel:
 - Behebbare Mängel:

Sie können mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln beseitigt werden (z.B. wa-ckeliges Stuhlbein).

Unbehebbare Mängel:

Diese können nicht beseitigt werden (z.B. verzogener Fahrradrahmen)

Schadenersatz und Haftungsmaßstäbe

- Voraussetzungen:
 - Schaden
 - Kausalität
 - Rechtswidrigkeit
 - Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - Verschulden
- o Deliktischer Schadenersatz: Eingriff in absolut geschütztes Gut
- o Vertraglicher Schadenersatz: Beweislastumkehr: Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft
- Haftung f. fremdes Verschulden: Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) / Besorgungsgehilfen (§ 1315 ABGB)
- o Einwand des Mitverschuldens (§ 1304 ABGB)
- Umfang:
 - Leichte Fahrlässigkeit: positiver Schaden
 - Vorsätzlich od. grob fahrlässig: volle Genugtuung (pos. Schaden u. entgangener Gewinn)
- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, aber absolute Frist von 30 Jahren

- Produkthaftung
 - Schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit f. Erzeugnis
 - Verschuldensunabhängige Haftung
 - Produkt: jede bewegliche körperliche Sache
 - o Haftungsfreiheit, wenn Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem Stand der Technik entspricht; d.h. keine Haftung f. Entwicklungsrisiko
- 5. Einzelne Vertragstypen (KaufV, WerkV, DienstV, SoftwarelizenzV, SLA-Service Level Agreement):
 - Kaufvertrag:
 - Notwendiger Inhalt: Einigung über Ware und Preis
 - o grds. formfrei; Ausnahmen etwa f. Liegenschaftskauf (Beglaubigung notwendig) od. GmbH-Anteilskauf (Notariatsakt notwendig)
 - Pflichten: Kaufpreiszahlung / Verschaffung von Eigentum
 - o Mögl. Nebenabreden:
 - Wiederkaufsrecht
 - Vorkaufsrecht
 - Kauf auf Probe
 - o UGB (Unternehmensgesetzbuch): Rügepflicht des Erwerbers
 - EVÜ (Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen): Recht jenes Staates kommt zur Anwendung, mit dem Vertrag engste Verbindung aufweist
 - Werkvertrag:
 - Werkunternehmer verpflichtet sich gegenüber Werkbesteller zur Herstellung eines Werks, d.h. zu einem bestimmten Erfolg (Sache herstellen, Gebäude errichten)
 - o Verpflichtung zu persönlichen Ausführung
 - o Kostenvoranschlag
 - Warnpflicht

Dienstvertrag:

- Dauerschuldverhältnis; Dienstnehmer schuldet Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit (dh sorgfältiges Bemühen, nicht Erfolg);
- Dienstgeber kann Weisungen re. Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten erteilen
- Dienstnehmer ist zur persönlichen Erbringung der Leistung verpflichtet;
- Endet durch Zeitablauf, einvernehmlich, per Kündigung oder Entlassung od. Tod des Dienstnehmers
- Freier Dienstvertrag: Dienstnehmer ist nur locker in Betriebsorganisation eingegliedert und erbringt Leistung unabhängig re. Arbeitszeit und Ort; Urlaub kann selbst bestimmt werden; Vertretung möglich
- Softwarelizenzvertrag:
 - Gem. 40a UrhG erlangen Computerprogramme urheberrechtlichen Schutz, wenn sie Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung sind
 - Gem. 40b UrhG gehen alle verwertbaren Rechte, die ein Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen hat, auf den Dienstgeber über
 - Vergütung: möglich Beteiligung am Gewinn od. Umsatz
 - Case study
 - Vertraglicher Inhalt: Systemvorraussetzungen, Installation, Ort, Annahmebedingungen, Garantiebestimmungen, Zahlungsbestimmungen bzw. alle diesbezüglichen Einschränkungen
- SLA-Service Level Agreement oder: Dienstgütevereinbarung (DGV)

- Vertrag zwischen IT-Dienstanbieter (Provider oder Dienstleister) und Auftraggeber, in den wiederkehrenden IT-Dienstleistungen re. Leistungsumfang, Reaktionszeit und Schnelligkeit der Bearbeitung geregelt werden.
- Wichtiger Bestandteil ist die Dienstgüte (Servicelevel), die die vereinbarte Leistungsqualität beschreibt
- Beispiele: Personaldienstleistungen; Hosting von Servern; ASP (Application Service Providing) –Verträge, e- mail-Anwendungen

6. E-commerce:

- Informationspflichten eines Dienstnehmers:
 - Namen oder seine Firma
 - o geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist
 - Kontaktdaten, einschließlich seiner elektronischen Postadresse
 - o sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
 - o zuständige Aufsichtsbehörde (sofern es eine gibt);
 - Wenn Diensteanbieter gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt: Kammer, den Berufsverband sowie Hinweis auf die gewerbe- od. berufsrechtlichen Vorschriften und Zugang zu diesen;
 - o die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. (sofern es eine gibt)
 - wenn Preise angeführt werden: so auszuzeichnen, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter leicht lesen und zuordnen kann. Hinweis, ob USt bzw. Versandkosten enthalten sind
- Ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellt, ist für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er
 - Die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst,
 - o Den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und
 - o die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert.
- Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt, ist für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, (caching) die nur der effizienteren Gestaltung der auf Abruf anderer Nutzer erfolgenden Informationsübermittlung dient, nicht verantwortlich, sofern er
 - o die Information nicht verändert,
 - o die Bedingungen für den Zugang zur Information beachtet,
 - o die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachtet,
 - die zulässige Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigt und
 - unverzüglich eine gespeicherte Information entfernt oder den Zugang sperrt, sobald er Kenntnis hat, dass Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperre angeordnet hat.
- Hosting: Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich, sofern er
 - von einer rechtswidrigen T\u00e4tigkeit oder Information keine tats\u00e4chliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzanspr\u00fcche auch keiner Tatsachen oder Umst\u00e4nde bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige T\u00e4tigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

- o sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erhalten hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.
- Links: Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen nicht verantwortlich,
 - sofern er von einer rechtswidrigen T\u00e4tigkeit oder Information keine tats\u00e4chliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzanspr\u00fcche auch keiner Tatsachen oder Umst\u00e4nde bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige T\u00e4tigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
 - o sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen

Auskunftspflichten von Host-Providern gem. §18/4 ECG

 Namen und Adresse von Nutzern an Dritte zu übermitteln, sofern diese überwiegendes berechtigtes Interesse an Feststellung der Identität und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts haben und glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnis der Information eine wesentliche Voraussetzung der Rechtsverfolgung ist

Exkurs zu Auskunftspflicht gem. §87/3UrhG

- Vermittler iSd UrhG (Access Provider, Host-Provider, Suchmaschinen-Betreiber, Cashing-Anbieter) müssen Namen und Adresse von Kunden im Fall von Urheberrechtsverletzungen bekannt geben
- Beachtung von Fernmeldegeheimnis(Art10aStGG), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) und Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) sowie Kommunikationsgeheimnis (§ 93 TKG)
- Dynamische IP-Adressen sind Verkehrsdaten (keine Stammdaten) iSd§92/3/4 TKG; daher ist richterliche Anordnung notwendig, bevor Beauskunftung erfolgt; Provider-interne Datenverarbeitungsvorgang (Verarbeitung von Verkehrsdaten zur Feststellung der Identität via log-files) greift in geschützte Sphäre ein und setzt gerichtliche Bewilligung voraus; d.h.: keine formlose Übermittlung (OGH 15Os172/10y v.13.4.2011)

Teil 3. Gewerbliche Schutzrechte (Überblick)

→ Nur Multiple Choice Fragen und kleinere Sachfragen

Markenschutzgesetz (MSchG):

- o Marke: alle Zeichen die graphisch darstellbar sind
- Wort- Marke: Coca Cola (am schwierigsten zu schützen), ein erfundenes Wort ist leichter zu schützen
- Wort-Bild-Marke
- o Bild-Marke: am leichtesten zu schützen
- Beim Patentamt registrieren
- Klassen → 3 Klassen sind bei der Anmeldung der Marke dabei, bei mehr als 3 Klassen muss extra bezahlt werden
- Bsp. Hugo Boss Kleidung → Boss Zigaretten Marke
 - Kein Markenschutzrecht für Hugo Boss weil Zigaretten nicht dieselbe Klasse ist (Kleidung vs. Zigaretten)

- Musterschutzgesetz (MuSchG)
- Patentgesetz (PatG):
 - o 20 Jahre Patentschutz
 - Software ist nie ein Patent → kann nicht geschützt werden
 - Wissenschaftliche Theorien, Ästhetische Formen, Entdeckungen sind nicht geschützt
- Gebrauchsmustergesetz (GmG):
 - "kleines Patent"
 - Auch hier Software ausgeschlossen → auch kein Gebrauchsmuster
 - o Behörde: Patentamt
 - o SW-Programme als Patent in anderen Ländern möglich (z.B.: USA)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG):
 - Urheberrecht entsteht nach Vollendung des Werks (eigene geistige Schöpfung)
 - Keine Anmeldung nötig!
 - o Unter bestimmten Voraussetzungen liegen SW-Programme unter Urheberschutz
 - Auch Datenbanken sind geschützt (wenn es eine "besondere" DB ist, dann sind auch die Strukturen geschützt)
 - Besonderheit: grundsätzlich unübertragbar, aber vererbbar und durch Vermächtnis übertragbar
 - Einräumung von Nutzungsrechten möglich
 - Schutzdauer: grds. 70 Jahre ab Todestag des Urhebers (bzw. letzten Miturhebers)

Teil 4. UWG (Überblick)

- → Nur Multiple Choice Fragen und kleinere Sachfragen
 - Schutzzweck (Mitbewerberschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Institution Wettbewerb)
 - Schutz vor unlauteren Handlungen und Geschäftspraktiken
 - UWG hat wenig Bestimmungen → daher viele Case –Laws
 - Kundenfang
 - Behinderung (wenn einer den anderen hindert am Markt zu sein)
 - Ausbeutung, unmittelbare Leistungsübernahme
 - Rechtsbruch (Beispiel: 8.Dezemebr geöffnet, Umsatz von 800.000€,
 Verwaltungsstrafe von 2000€ → Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen →
 Mitbewerber kann sich dagegen wehren → Klage)
 - Herabsetzung eines Unternehmens (Herabwürdigend gegenüber ein anderes Unternehmen reden →
 - B2B: unlautere Geschäftspraktik und unlautere Handlung
 - B2C: unlautere Geschäftspraktik
 - - "schwarze Liste"
 - Praxis: Case-Studies zu Fallgruppen (Kundenfang, Behinderung inkl. Domain-Grabbing, Ausbeutung, Rechtsbruch)
 - Prüfungsschema
 - o Fällt Handlung unter schwarze Liste? Falls nein:
 - o Liegt eine aggressive oder irreführende Geschäftspraktik vor? Falls nein
 - o Liegt eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung vor?

Teil 5 Datenschutzrecht

- Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG)
 - Europarechtliche Vorgaben zum Datenschutzrecht Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("die Richtlinie").
 - Verwirklichung des Binnenmarktes mit freiem Verkehr von Waren, Personen,
 Dienstleistungen und Kapital erforderlich sind.
 - Richtlinie 2006/247/EG verpflichtet Mitgliedstaaten, nationale Gesetze zu erlassen, nach denen bestimmte Daten, die bei der Bereitstellung und Nutzung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste anfallen, von den Diensteanbietern auf Vorrat gespeichert werden müssen
 - Zweck: Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten mittels auf Vorrat gespeicherter personenbezogener Daten

- SWIFT Abkommen:

- Vertrag zwischen EU und USA erlaubt US-Behörden die Überprüfung von Überweisungen an europäische Bankkunden
- o von Europol kontrolliert
- Verbot, automatisierte Profile zu erstellen

Safe Harbour:

- Vertrag zwischen EU und USA
- Erlaubt Übermittlung von Daten an private Stellen in den USA, die aufgrund freiwilliger "Privacy Policy" auch nach europäischen Standards ausreichenden Datenschutz gewähren
- US-Unternehmen können freiwillig beitreten ("Selbstzertifizierung")
- Genehmigungsfreie Übermittlung an Unternehmen, die Safe-Harbour beigetreten sind

- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)

- Grundrecht auf Datenschutz:
 - Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen
 Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung besteht.
 - Kein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die Daten allgemein verfügbar sind (etwa Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch oder Medienberichte in die Information zulässigerweise veröffentlicht wurde)
 - Einschränkungen des Grundrechts sind möglich, etwa bei
 - Lebenswichtigen Interessen des Betroffenen (etwa nach Verkehrsunfall)
 - Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter
 - <u>Datenschutzbehörde</u> zuständig für <u>Geltendmachung des Auskunftsrechts</u> oder Vorgehen gegen öffentlich-rechtliche Einrichtungen
 - Ordentliche Gerichte zuständig für Ansprüche gegen Rechtsträger des Privatrechts (ausgenommen Auskunftsrecht)

- Definitionen u. Grundsätze

o personenbezogene Daten: Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist

- (Beispiele: Geburtsdatum, Wohnsitz, Fingerabdruck, Lichtbilder oder Tonbandmitschnitte)
- Nur indirekt personenbezogene Daten: Können nur mit rechtswidrigen Mitteln auf eine bestimmte Person rückgeführt werden
 - (Beispiel: Sozialversicherungsnummer oder Matrikelnummer eines Studenten)

Sensible Daten:

- Daten natürlicher Personen über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse und philosophische Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben
- Zustimmung: eine
 - ohne Zwang abgegeben Willenserklärung,
 - in Kenntnis der Sachlage und
 - für einen konkreten Fall Rechtsprechung ist streng. Aus Zustimmungserklärung muss im Detail erkennbar sein, welche Datenarten an wen wozu übermittelt werden. (s. Fallbeispiele)
- Grundsätze der Datenverwendung:
 - 1. Nach Treu und Glauben und in rechtmäßiger Weise
 - 2. Für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet
 - Soweit für den Zweck der Datenanwendung wesentlich, und über diesen Zweck nicht hinausgehend
 - 4. im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht
- Zulässigkeitsprüfung:
 - 1. Zweck und Inhalt von rechtlichen Befugnissen gedeckt? (bei öffentl. Auftraggebern: gesetzl. Befugnis, bei privaten: Vereinsstatuten, Gewerbeberechtigung etc.)
 - 2. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt? hier wird zwischen sensiblen und nicht sensiblen Daten unterschieden
- Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei sensiblen Daten (taxative Aufzählung) sind nicht verletzt:
 - 1. Daten vom Betroffenen offenkundig selbst öffentlich gemacht
 - 2. Daten nur in indirekt personenbezogener Form verwendet werden;
 - 3. Ermächtigung zur Verwendung ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften
 - 4. Verwendung durch Auftraggeber in Erfüllung einer Verpflichtung zur Amtshilfe
 - 5. Daten, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand haben
 - 6. der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat
 - 7. zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig ist und Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
 - 8. zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig;
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig

- 10. Daten für private Zwecke oder für wissenschaftliche Forschungen und Statistik oder zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen verwendet werden;
- 11. erforderlich, um arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten des Auftraggebers zu erfüllen
- 12. die Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge
- 13. Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit
- Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei nicht-sensiblen Daten (demonstrative Aufzählung) nicht verletzt:
 - 1. ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung
 - 2. der Betroffene der Verwendung der Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist
 - 3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern;
 - 4. <u>überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten</u> die Verwendung erfordern. Liegt vor wenn:
 - zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten erforderlich
 - zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich
 - im Katastrophenfall zur Hilfeleistung und Identifizierung

- Übermittlung von Daten:

- Datenverkehr mit dem Ausland Bewilligung (Genehmigungsbescheid) der Datenschutzbehörde erforderlich
- o innerhalb der EU unterliegt keiner Bewilligungspflicht
- Im Inland ist Übermittlung zulässig, wenn Daten aus rechtmäßiger Datenanwendung stammen und Empfänger rechtl. Befugnis oder gesetzl. Zuständigkeit glaubhaft geltend gemacht hat

- Datensicherheit:

- o Verpflichtung, Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen
- o Soweit erforderlich müssen Arbeitgeber:
 - Aufgabenverteilung zwischen Mitarbeitern festlegen
 - Verwendung von Daten an vorliegen entsprechender Aufträge binden
 - Mitarbeiter belehren
 - Zutrittsberechtigungen zu Räumlichkeiten regeln und
 - Zugriffsberechtigungen auf Daten und Programme regeln
 - Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festlegen
 - Protokoll führen
 - Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen führen

- Datengeheimnis:

- Auftraggeber, Dienstleister und deren Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung von Daten, die ihnen auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bekannt geworden sind, verpflichtet.
- o betrifft auch betriebsfremde Personen, wie etwa Netzwerkbetreuer
- Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn eine Übermittlung rechtmäßig vorgenommen werden darf.

 Verstöße gegen das Datengeheimnis sind mit Verwaltungsstrafe bis zu 25.000 Euro sanktioniert (§52 DSG 2000)

Datenverarbeitungsregister:

- o Bei der Datenschutzbehörde ist das Datenverarbeitungsregister eingerichtet.
- Grundsätzlich muss jeder Auftraggeber vor der Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzbehörde erstatten, woraufhin eine Registrierung erfolgt. Der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung darf erst nach Abgabe einer Meldung aufgenommen werden.
- Bei Datenanwendungen mit sensiblen oder strafrechtlich relevante Daten oder bei Erteilung von Auskünften einer Kreditwürdigkeit oder bei Vorliegen eines Informationsverbundes darf die Datenverarbeitung erst nach Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzbehörde aufgenommen werden.
- Relevante Ausnahmen von der Meldepflicht:
 - Datenanwendungen, die ausschließlich veröffentlichte Daten oder nur indirekt bezogenen Daten enthalten sind nicht mehr meldepflichtig
 - Führung von gesetzlich vorgesehenen Registern oder Verzeichnissen
 - Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten
 - Publizistische T\u00e4tigkeiten
 - Standardanwendungen: Rechnungswesen, Logistik, Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke, Videoüberwachung für Banken, Juweliere und Tankstellen
- Musteranwendungen:
 - Für Musteranwendungen erfolgt eine vereinfachte, standardisierte Meldung:
 - Personentransport und Hotelreservierungen (gewerbliche Reservierung von Flügen, Hotelreservierungen etc.)
 - Zutrittskontrollsysteme (Kontrolle der Berechtigung des Zutritts zu Gebäuden und abgegrenzten Bereiche)
 - Kfz-Zulassung durch beliehene Unternehmen
- o Adressverlage und Direktmarketingunternehmen:
 - Die Gewerbeordnung (GewO) sieht grundlegende Abweichungen vom strengen Regime des DSG 2000 vor.
 - Sie dürfen personenbezogene Marketinginformation an Dritte übermitteln
 - Voraussetzung: Empfänger muss "unbedenklich" erklären, dass diese Daten ausschließlich für Marketingzwecke verwendet werden.
 - sensible Daten dürfen nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten für Marketingzwecke Dritter verwendet werden.
 - Robinson-Liste:
 - Eintragung bei der Wirtschaftskammer Österreich bewirkt, dass keine adressierten Werbemittel an diese Person versendet werden darf

Rechte des Betroffenen

- Offenlegung: Auf Anfrage des Betroffenen ist mitzuteilen, welche Standardanwendungen vorgenommen werden (§ 23 DSG 2000)
- o Informationspflicht gemäß § 24 aus Anlass der Ermittlung von Daten (zum Zeitpunkt der Ermittlung) der Betroffene ist in geeigneter Form über Zweck, Namen und

- Adresse des Auftraggebers zu informieren, wenn dem Betroffenen nach den Umständen des Falles dieser Information nicht bereits vorliegen.
- Auskunftsrecht (§26 Abs.1 DSG) ist eingeschränkt durch berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten oder des öffentlichen Interesses, wie etwa Sicherheitsbedenken
- Löschungsrecht: Unrichtige oder gesetzeswidrige verarbeitete Daten müssen richtig gestellt oder gelöscht werden, sobald die Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit der Verwendung bekannt geworden ist (§ 27 DSG 2000). "Löschen" bedeutet nach Ansicht des OGH physisches Löschen, nicht bloß "logisches" Löschen (OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p)
- Recht des Betroffenen, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen vorzugehen (§ 28 DSG 2000). Widerspruchsrecht hat keinen Einfluss auf rechtliche Zulässigkeit der Datenverwendung, es bewirkt lediglich eine beschränkte Löschungspflicht. Kein Widerspruchsrecht, wenn die Verwendung von Daten gesetzlich vorgesehen ist

Sonderregelungen:

- o Private Zwecke: Keine Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister
- Problematisch etwa bei Netzwerken (facebook, linkedin, xing etc) wenn Daten über "Freunde" veröffentlicht werden

Publizistische T\u00e4tigkeiten:

- Ausnahmen vom Regime des DSG 2000 für Medienunternehmen, wenn Verwendung für publizistische Tätigkeit iSd Mediengesetzes
- Informationsbeschaffung dient hier öffentlichem Informationsauftrag der Medien
 Grundrecht der freien Meinungsäußerung gem. Art 10 Abs 1 EMRK hat besonderen
 Stellenwert gegenüber Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen

Informationsverbundsysteme:

- Gemeinsame Verarbeitung von Daten durch mehrere Auftraggeber, im Rahmen derer jeder Auftraggeber auch auf jene Daten Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern zur Verfügung gestellt wurden Beispiel: Zentrales Waffenregister, Warnliste der österr. Kreditinstitute
- O Auch EDV-Netzwerk eines Konzerns ist Informationsverbundsystem, wenn mehrere Unternehmen Zugriff haben → Unterliegt Vorabkontrolle (darf erst nach Genehmigung betrieben werden)

Videoüberwachung:

- Systematische, fortlaufende Überwachung → sind personenbezogene Daten
- Aufnahmen zu rein persönlichen bzw. familiären Zwecken (z.B.: Babyphone) oder touristische/ künstlerische Aufnahmen sind nicht erfasst (§ 45 DSG 2000)
- Meldepflicht (Ausnahmen: analog, Echtzeitüberwachung, Banken, Juweliere, Tankstellen und bebaute Privatgrundstücke → sind Standardanwendungen!)
- Zulässige Zwecke: Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person und die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten
- o Mitarbeiterkontrolle am Arbeitsplatz verboten
- "Dashcams": in Österreich nicht erlaubt, in Osteuropäischen Ländern teilweise erlaubt
- Nicht unter das Verbot fallen Taxi-Kameras, die den Innenraum des Fahrzeuges

überwachen. Diese Kameras dienen <mark>zum Schutz vor Raubüberfällen</mark> und Vandalismus und sind grundsätzlich zulässig. Die Kameras müssen bei Datenverarbeitungsregister gemeldet werden.

Cloud Computing:

- Zentrale IT-Infrastruktur stellt Dienstleistungen nach Bedarf zur Verfügung (keine spezielle gesetzl. Regelung) Bsp: Software as a service –Dienste (CRM, ERP, Kollaboration, Newsletter Tools), Rechen- und Speicherlösungen, Entwicklungsplattformen
- Cloud-Nutzer haftet für Auswahl des Providers und Sicherstellung der
 Datensicherheit (§ 14 DSG); ist Provider nach internationalen Security Standards ISO
 27001 zertifiziert, sind Vor. "größtmögliche Sorgfalt " und "Stand der Technik" erfüllt
- ISO-27001-zertifizierte Unternehmen verpflichten sich zur Einhaltung der Legal Compliance in allen Ländern, in denen Kundenbeziehungen bestehen
- Service Level Agreements; Integration von Standards (wie ISO 27001) als Maßstab zur Leistungserbringung

Marketing / Spamming (TKG)

- Anrufe , Faxe, e-mail und SMS zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig wenn
 - sie zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
 - an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.
- o Keine Zustimmung des Empfängers notwendig:
 - Kontaktinformation (Mail-Anschrift, Rufnummer) im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Dienstleistung erhalten
 - Mail eine Direktwerbung beinhaltet, über eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen, welche der Empfänger beim Mailabsender bereits erworben oder eine Dienstleistung die er bereits in Anspruch genommen hat
 - Mailempfänger erhält klar und deutlich bei jeder Übertragung die Möglichkeit, die Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen

- Datenschutz im Arbeitsrecht:

Einführung von Kontrollmaßnahmen bedarf Zustimmung des Betriebsrats (BR), wenn die Menschenwürde berührt wird; wo kein BR vorhanden ist, individuelle Zustimmungen der Arbeitnehmer (§ 96 Abs 1 Z 3 ArbVG u. § 91 AVRAG) erforderlich Beispiel: arbeitnehmerbezogenes Bewegungsprofil; nicht aber Zeitstempeleinrichtungen

Beispiele und Fragen:

- 1. Angestellter im Softwareunternehmen:
 - Urheber ist Arbeitnehmer
 - Rechte hat Arbeitgeber
 - Gewinnbeteiligung möglich wenn vereinbart
 - Wenn..
 - Werknutzungsrechte übergeben werde, dann hat man kein Recht mehr auf den Quellcode.
 - Werknutzungrechte können auch ohne Einwilligung des Urhebers auf einen anderen übertragen werden.

- Werknutzungsbewilligung erteilt wird, dann berechtigt der Auftraggeber, das Werk auf die vereinbarte Art zu nutzen.
- 2. Wann muss der Quellecode herausgegeben werden?
 - Wenn es vereinbart ist
 - Frage: Kann der Arbeitgeber ohne den Quellcode "leben"? Wenn ja, dann muss der Quellcode nicht zur Verfügung gestellt werden. Wenn nein, dann muss man den Quellcode herausgeben.
- 3. Markenschutzrecht: Hugo Boss Kleidung → Boss Zigaretten Marke
 - → Kein Markenschutzrecht für Hugo Boss weil Zigaretten nicht dieselbe Klasse ist (Kleidung vs. Zigaretten)
- 4. Kostenlose Bücher → Aggressive Geschäftspraktik aus der "schwarzen Liste":
 - → Aufforderung des Verbrauchers zur Zahlung oder Rücksendung des Produkts...
- 5. Welche Geschäftspraktiken sind nach dem UWG verboten?
- 6. Welche Sanktionen kennen Sie nach dem UWG?
 - a. Unterlassungsanspruch
 - b. Beseitungungsanspruch
 - c. Widerrufsanspruch
 - d. Schadenersatzanspruch
- 7. Was sind sensible Daten, personenbezogene Daten?
- 8. Was ist ein Informationsverbundsystem?
 - a. Bezeichnet die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten
- 9. Nennen sie Sicherungsmittel (Vertragsrecht)
 - a. Sicherungszession
 - b. Eingentumsvorbehalt
 - c. Kaution
 - d. Zug um Zug Prinzip
 - e. Garantie
 - f. Pfandrecht
 - g. Aufrechnung
 - h. Hinterlegung Source Code
- 10. Standardsoftware vs. Individualsoftware
- 11. Schutzbereich nach Datenschutz, Urheberrecht, Markenschutzrecht etc.
 - a. Urheberrecht schütz Leistungen in Form von Werken
 - b. Patentrecht schützt Erfindungen
 - c. Markenschutzgesetz schützt Erscheinungsform eines Erzeugnisses
 - d. Datenschutzgesetz schützt personenbezogene Daten wenn diese schutzwürdig sind
- 12. Zulässige Datenüberprüfungen?
- 13. Vertragsrecht: Formvorschriften die man einhalten muss + ein Beispiel dazu
 - a. Formfreiheit: Keine Bindung an inhaltliche oder formale Form
 - b. Schriftform: Kündigungen, Haustürgeschäfte

- c. Öffentliche Beglaubigung: Beglaubigung des Testaments durch Notar
- d. Öffentliche Beurkundung: Grundstückskaufvertrag
- 14. Impressumspflichten nach dem e-Commerce
 - a. Impressum wenn Gewinnzielabsicht
 - b. Kommerziellen Hintergrund
- 15. Impressumspflichten für Service-Provider
 - a. Ständig und leicht zugänglich
 - b. Name oder Firma, geografische Anschrift und Niederlassung, Kontaktdaten
- 16. Was ist ein Service Level Agreement?
- 17. Ein anderer wirft ihnen Spamming vor → Wie können sie sich rechtfertigen obwohl es mehr als 50 Personen bekommen haben?
- 18. Was würde man in einen Vertrag hineinschreiben → wenn sie eine Individualsoftware/Standardsoftware verkaufen?
- 19. Wann sind Daten indirekt personenbezogen?